



Gemeinde Schlatt ZH

Polzeiverordnung

vom 9. April 2003

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Einwohnerkontrolle | 4 |
| III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung | 6 |
| IV. Umweltschutz / Lärmschutz | 7 |
| V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums | 9 |
| VI. Gewerbepolizei | 11 |
| VII. Wirtschaftspolizei | 11 |
| VIII. Bewilligungen und Massnahmen | 12 |
| IX. Schlussbestimmungen | 13 |

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Schlatt folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Schlatt.
Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Polizeiliche Festnahmen sind nur im Rahmen der Strafprozessordnung StPO (GS 321) möglich.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Schlatt haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt das Haftungsgesetz.

Art. 9 Beschwerden

Einsprachen gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen und Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten. Gemeinderätliche Entscheide können durch Beschwerde beim Statthalter bzw. beim Bezirksrat angefochten werden.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12 Hinterlegung

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden,
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern,
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter und
- d) Pflegekinder

Ausländer haben den Ausländerausweis und den Reisepass, Militär- und Zivilschutzpflichtige das Militärdienst- bzw. das Zivilschutzbüchlein vorzuweisen.

Art. 13 Aufenthalt, Heimatausweis, Wochenaufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Schlatt als Niederlassungsort.

Art. 14 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Haus – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 17 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizerbürger haben den Schriftenempfangschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.

Art. 18 Abmeldepflicht

Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder unter Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Art. 19 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 20 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen,
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitten und Anstand zu verstossen.

Art. 21 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 22 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Das Abgeben von Böllerschüssen (Hochzeitschiessen etc.) bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 23 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 24 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Fasnachtssonntag und Fasnachtsmontag, am 1. August, sowie beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Kiesgruben, Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten.

Art. 26 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist untersagt.

Art. 27 Demonstrationen und Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel 20 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 28 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 30 Tierhaltung / Hundehaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportlichen Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem und auf privatem Grund.

Art. 31 Verbot der Tierhaltung

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder der Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

IV. Umweltschutz / Lärmschutz

Art. 32 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

Art. 33 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigung der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schlatt verwiesen.

Art. 34 Verbrennen von Gartenabfällen

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand verbrannt werden.

Art. 35 Tagesruhe / Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten. Diese Bestimmung findet auf das Kirchengeläute keine Anwendung. Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig beim Gemeinderat eingeholten Bewilligung.

Art. 36 Sperrzeiten für Gewerbe und Landwirtschaft

Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (resp. 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr während der Sommerzeit) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt. Vorbehalten bleiben die abweichenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm. Die Sperrzeiten gelten für die Landwirtschaft nicht, sofern die Arbeiten vom betrieblichen Ablauf her unumgänglich sind. Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

Art. 37 Sperrzeiten für Private

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (resp. 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr während der Sommerzeit) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Art. 38 Motorsport

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 39 Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Der Gemeinderat kann ihre Benützung auf bestimmte Gebiete beschränken und für Modellflugzeuge bestimmte Flugzeiten festlegen.

Art. 40 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 41 Schiesslärm

Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 42 Singen, Musizieren usw. im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Zelten und Fahrnisbauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 43 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Vereins- oder Dorffeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 44 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnereien usw.) stören.

Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 45 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 46 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Jegliches widerrechtliches Bemalen oder Besprayen ist verboten.

Art. 47 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 48 Camping

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist verboten.

Auf privatem Grund bedarf es der Bewilligung des Grundeigentümers.

Art. 49 Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Art. 50 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 51 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Kleber und Inschriften auf öffentlichem Grund ist nur an ausgewiesenen Anschlagkästen/-wänden erlaubt.

Art. 52 Eispolizei

Das Betreten von Eisflächen gefrorener Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen gelangen die §§ 26 & 27 der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 zur Anwendung.

Art. 53 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung.

Art. 54 Absperren von Strassen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung.

Art. 55 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, behindern. Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.

Art. 56 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 57 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeior-gane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeior-gane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Mas-snahmen entstehen.

Art. 58 Fundbüro

Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind auf der Gemeindekanzlei abzugeben.

VI. Gewerbe-polizei

Art. 59 Meldepflicht

Wer in der Gemeinde eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieter, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeit vermieten.

Art. 60 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Die Sammler müssen sich mit einem von der Organisation ausgestellten Ausweis ausweisen und beglaubigte Sammellisten zum persönlichen Eintrag vorweisen.

Art. 61 Bettel

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 62 Generelles

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejeni-gen des kantonalen Gastgewerbe-gesetzes (GGG) und der entsprechenden Verord-nung zu beachten.

Art. 63 Schliessungszeiten

Die Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal bis 00.30 Uhr zu verlassen.

Art. 64 Aufhebung oder Aufschub der Schliessungsstunde

Der Gemeinderat kann die Schliessungsstunde auf Gesuch hin aufheben oder aufschieben. Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahrstag, Berchtoldstag, Bauernfasnachtssamstag, -sonntag und -montag, am 1. August, anlässlich Gemeindeversammlungen sowie der Feuerweherschlussübung.

Art. 65 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt.

Art. 66 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VIII. Bewilligungen und Massnahmen

Art. 67 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung in der Regel 20 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 68 Polizeiliche Massnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 69 Verwaltungszwang

Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Art. 70 Strafen

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mit einem Verweis gerügt werden. In schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.

Art. 71 Kosten, Deposit

Die Kosten von Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verursacher auferlegt. Dasselbe gilt für Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs-, und Zustellkosten.

Für Bussen und Kosten können Deposit

Art. 72 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 73 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 19.Juni 1981 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Schlatt, 9. April 2003

Namens des Gemeinderates Schlatt

Gemeindepräsident
R. Bosshardt

Gemeindeschreiber
H.P. Dohner